

Gebührenordnung der Musikschule Wedemark e.V. (gültig ab 01.02.2012)

1. Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Alle angegebenen Gebühren gelten pro Schüler.

2. Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen der oder die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner verpflichtet.

3. Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeitrag pro Familie und Monat € 1,70

4. Unterrichtsgebühren

Musikalische Früherziehung (Musikspatzen, -mäuse, -hasen, -bären, -krokodile)	€ 258,00	(€ 21,50/Monat)
Instrumentenreise (inkl. Instrumentenleihgebühr)	€ 288,00	(€ 24,00/Monat)

4.1 Unterrichtsgebühren Instrumentalunterricht

3 Schüler 45 Min. pro Woche	€ 558,00	(€ 46,50/Monat)
2 Schüler 30 Min. pro Woche	€ 558,00	(€ 46,50/Monat)
2 Schüler 45 Min. pro Woche	€ 758,00	(ca. € 63,17/Monat)
Einzelunterricht 30 Min./Woche	€ 958,00	(ca. € 79,83/Monat)
Einzelunterricht 45 Min./Woche	€ 1358,00	(ca. € 113,17/Monat)
weitere Unterrichtsformen auf Anfrage		

Die Beträge beinhalten die Ergänzungsfachgebühr.

4.1a Unterrichtsgebühren Instrumentalunterricht Klavier und Gitarre

Für Klavier- und Gitarrenunterricht wird eine zusätzliche Wartungs- bzw. Instrumentenpauschale in Höhe von € 4,-- pro Schüler/Monat erhoben.

4.2 Ergänzungsfachgebühr

Schülerinnen und Schüler, die kein Hauptfach an der Musikschule belegen, zahlen eine Ergänzungsfachgebühr von € 40,00/Monat.

4.3 Instrumentenleihgebühr

Instrumentenmiete € 18,00 (Monat)

4.4 Unterrichtsgebühren Erwachsene

Für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden von Seiten der Gemeinde Wedemark keine Zuschüsse mehr gezahlt (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II). Die Musikschule Wedemark e.V. fördert jedoch weiterhin Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die entweder

1. sich in Ausbildung befinden, 2. freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder 3. sich im Studium befinden, sofern eine entsprechende Bescheinigung vorliegt.

Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf die keiner der Punkte 1. bis 3. zutrifft, zahlen einen Aufschlag in Höhe von 10% auf die unter 4.1 angegebenen Unterrichtsgebühren.

5. Ermäßigungen

Die Musikschule Wedemark e.V. gewährt eine Geschwisterermäßigung von **20 %** für das 2. Kind, **50 %** für das 3. und jedes weitere Kind in der Reihenfolge der Gebührensomme. Das 1. Kind ist das Kind mit der höchsten Gebührensomme. Schülerinnen und Schüler, die nur ein Ergänzungsfach belegen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Des Weiteren wird ab dem 2. Fach eine Mehrfächerermäßigung in Höhe von **10%** gewährt. Wohngeldempfänger und Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII erhalten auf Antrag **50 %** Ermäßigung auf alle Unterrichtsgebühren.

6. Zahlweise

Die angegebenen Gebühren sind Jahresgebühren. Sie werden in vier Teilbeträgen zuzügl. des anteiligen Mitgliedsbeitrages am 15.02.; 15.05.; 15.08.; und 15.11. eines Jahres fällig. Familien, die mehrere Kinder an der Musikschule unterrichten lassen, können auf Antrag die Gebühren monatlich entrichten.

Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu ist der Musikschule eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Für Selbstzahler besteht die Möglichkeit, bis zum 15. Februar die Jahresgebühr zu überweisen, oder die Gebühren mit einem zusätzlichen Verwaltungskostenanteil von € 2,50 pro Monat bis zum 15. eines jeden Monats zu überweisen.

Bankverbindung: Kto-Nr. 1070 320 260, BLZ. 250 501 80, Sparkasse Hannover

7. Erstattungen bei Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, öfter als dreimal im Schuljahr aus, so wird dem Zahlungspflichtigen am Ende des Schuljahres 1/39 der tatsächlich zu zahlenden Jahresgebühr pro darüber hinaus ausgefallener Unterrichtsstunde erstattet.